

Satzung

des gemeinnützigen Vereins für Wasserversorgung e.V. Sitz Obernburg

§1 Name und Rechtsform

Der Verein führt die Bezeichnung: „Gemeinnütziger Verein für Wasserversorgung e.V. Sitz Obernburg, Gemeinde Prutting.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein versorgt den westlichen Teil der Gemeinde Prutting mit Trinkwasser.

Dies geschieht ohne jegliche Gewinnerzielungsabsicht.

Der erhobene Wasserzins dient nur der Kostendeckung. Eventuelle jährliche Überschüsse werden einer Instandhaltungsrücklage zugeführt.

Zum Zweck der Erhaltung der Versorgung ist der Verein berechtigt Eigentum an Grundstücken zu erwerben.

§3 Organe des Vereins

Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. dem Beisitzer

Jeder von ihnen ist in obiger Reihenfolge einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl erfolgt jeweils auf 5 Jahre. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§4 Die Mitgliederversammlung

Sie ist jährlich einmal zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichts durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch die Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Auf Verlangen von 10% der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Mitgliedschaft und Austritt

Wer den Wasseranschluss beantragt und die Anschlussgebühr bezahlt hat, ist automatisch Mitglied. Über den Austritt entscheidet die Vorstandschaft (Bei Verkauf bzw. Besitzwechsel).

Der Austritt erfolgt jeweils zum Jahresende. Ausgeschlossen werden kann, wer den Interessen des Vereins zuwider handelt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bei Besitz von mehreren Objekten besteht nur eine Mitgliedschaft mit nur einer Stimme.

§6 Beschlußfassung

Für den Vorstandsbeschluss genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 Satzungsänderungen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§8 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 der erschienenen Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen der Gemeinde Prutting zu gemeinnütziger Verwendung im westlichen Gemeindeteil zugeführt werden.

Obernburg, den 13.April 2018

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein